Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 6. Februar 2014 | Nummer 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeister/innen und Landräte/ Landrätinnen im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 69

47 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers S. 70

48 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kalmbach GmbH S. 70

49 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr / 2 Karten DIN A3 S. 71

50 Korrektur der Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 72

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers S. 73

52 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229178250) S. 73

Beilage: 2 DIN A 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

46 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeister/innen und Landräte/ Landrätinnen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
31.01.01-WahlHVB2014

Düsseldorf, den 27. Januar 2014

Wahltag
für die Neuwahl
der Oberbürgermeister/innen in den kreisfreien Städten Mönchengladbach und Remscheid und der Landräte/Landrätinnen in den Kreisen Wesel und Mettmann

Wahlausschreibung der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 65 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und § 44 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 46 b) und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeister/innen bzw. Landräte/Landrätinnen in den o.g. kreisfreien Städten und Kreisen findet am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt. Der Termin für eine ggf. erforderliche **Stichwahl** wird gemäß § 46 c) Abs. 2 Satz 2 KWahlG auf **Sonntag, den 15. Juni 2014**, festgesetzt.

Im Auftrag
(Binder-Falcke)

47 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0066/12/0901.1

Düsseldorf, den 29. Januar 2014

Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 16.04.2012, zuletzt ergänzt am 20.01.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers durch Änderung der Betriebsweise der Eisenbahnkesselwagen-Entladestation für n-Butan auf dem Werksgelände Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt. Der Betrieb der in 2010 genehmigten Eisenbahnkesselwagen-Entladestation für n-Butan soll dahingehend geändert werden, dass an den beiden Gleisen der Entladestation zukünftig vier Eisenbahnkesselwagen (jeweils zwei je Gleis) gleichzeitig angestellt werden. Während der Entladung über einen Bodenentladearm ist der zur Entladung angeschlossene Eisenbahnkesselwagen mit dem zweiten gefüllten Eisenbahnkesselwagen gekoppelt. Zum Brandschutz werden zwei zusätzliche stationäre Wasserwerfer und eine Sprühflutanlage installiert. Eine Gaswarnanlage ist vorhanden. Die technische Ausrüstung der Entladestation sowie die Lagerkapazität von 2.392 m³ Flüssiggas bleiben unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 70

48 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kalmbach GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0133/12/0308.1

Düsseldorf, den 6. Februar 2014

Die Firma Kalmbach GmbH, Eintrachtstr. 96, 42551 Velbert hat mit Datum vom 01.08.2012, in der geänderten Version vom 21.02.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 BGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Eintrachtstr. 96 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2105-2108 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Verlagerung der Aluminium-Gießerei in eine neue Halle inkl. Erhöhung der Schmelzkapazität durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Schachtschmelzanlage
- Umstellung des Brennstoffes von zwei Schmelzöfen von Flüssiggas auf Stadtgas
- Errichtung und Betrieb von drei neuen Gießzellen (insgesamt 9)
- Umzug der Abteilung Mechanische Bearbeitung in die ehemalige Aluminium-Gießerei
- Einrichtung der Endkontrolle und Montage in der ehemaligen Bearbeitung

- Umbau des ehemaligen Bereiches Endkontrolle in einen Lagerbereich

Die theoretische maximale Schmelzleistung der Aluminium-Druckgießerei erhöht sich nach Errichtung und Inbetriebnahme der Schachtschmelzanlage auf 40,68 t/Tag Aluminiumlegierungen. Die theoretische maximale Schmelzleistung der Zink-Druckgießerei bleibt unverändert bei 81,6 t/Tag Zinklegierungen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 70

49 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02-Ruhr

Düsseldorf, den 27. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und von km 2,6 bis km 50,7 linkes Ufer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Ruhr in folgenden Kommunen:

Stadt Duisburg
Stadt Mülheim an der Ruhr
Stadt Essen
Stadt Oberhausen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet der wurde mit Verfügung in Kraft getreten am 01.08.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010., S.247) vorläufig gesichert. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen teilweise den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Duisburg, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Essen und Stadt Oberhausen), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423
ab dem 13.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Ruhr**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 27.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

50 Korrektur der Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.04.02.01

Düsseldorf, den 23. Januar 2014

Die im Amtsblatt Nr. 50/51 vom 19.12.2013 veröffentlichte Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird rückwirkend zum 01.01.2009 wie folgt korrigiert:

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes **am 02.12.2013** beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 01.01.2013 (Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.01.2013) wie folgt:

§ 77 Inkrafttreten

§ 77 ist zu ergänzen, indem hinter Satz 2 der folgende Satz angefügt wird:

Die von der Verbandsversammlung **am 02.12.2013** beschlossenen Änderungen der §§ 46, 47, 48, 50 und 56 sowie die Änderungen bei den Tabellen 1 bis 5 treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Kuntzsch

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2012 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 17.12.2013

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2012 für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

17. Dezember 2013

Freddy Heinzel
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:
http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_nvn_2012.pdf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 73

52 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229178250)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229178250 (alt:19178250) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.04.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Januar 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 73

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf